

## **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Senegal über die Rechtsstellung der Truppen; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2018  
Inkrafttreten/ 2018  
Wirksamwerden:

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung der Teilnahme des österreichischen Bundesheeres an Einsätzen im Rahmen des internationalen Krisenmanagements der Vereinten Nationen und der Europäischen Union nehmen Angehörige des Bundesheeres zunehmend an internationalen Ausbildungs- und Übungsaktivitäten teil. Aufgrund des derzeitigen geographischen Schwergewichts des internationalen Krisenmanagements in der Region Afrika sind insbesondere Ausbildungen und Übungen in dieser Region notwendig.

#### **Ziel(e)**

Das Abkommen regelt die Rechtsstellung österreichischen Personals während des Aufenthaltes zu Übungs- bzw. Ausbildungszwecken auf senegalesischem Territorium mit bei solchen Truppenaufenthalten international üblichen Vorrechten und Befreiungen.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Das Abkommen sieht Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise (Artikel II) sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Waffen und Ausrüstung (Artikel IV), Disziplin und Gerichtsbarkeit (Artikel III) und das Recht, mit einer gültigen nationalen Fahrerlaubnis im Gaststaat Kraftfahrzeuge zu lenken (Artikel V), vor. Darüber hinaus regelt das Abkommen den Ersatz von allfälligen Schäden (Artikel VI) sowie die Leistung medizinischer Hilfe im Gaststaat (Artikel VII). Schließlich werden die Verteidigungsministerien der beiden Parteien ermächtigt, technische Vereinbarungen bezüglich der Durchführung von Übungs- und Ausbildungsvorhaben zu treffen (Artikel VIII).

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Pfleger und Weiterentwicklung der bilateralen und multilateralen Beziehungen Österreichs, inkl. der Vertragsbeziehungen sowie Umsetzung europa-, außen-, wirtschafts- und sicherheitspolitischer Interessen, wie etwa durch die Durchführung regelmäßiger Treffen auf politischer und BeamInnenenebene." für das Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern." der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

keine

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

keine

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1184683583).